

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Bedarf an Arbeitskräften. — Inanspruchnahme von Getreide usw. — Verkehr mit Eiern.

Betr.: Erhebung über den voraussichtlichen Bedarf an Arbeitskräften bei der Demobilisierung im Bereich der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Von Großh. Ministerium des Innern ist auf Eruchen der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. eine Erhebung über den voraussichtlichen Bedarf an Arbeitskräften bei der Demobilisierung angeordnet worden. Für die Erhebung kommen nicht nur Staatsbehörden und -betriebe in Betracht, es sollen auch kommunale Behörden und Betriebe erfaßt werden. Es handelt sich hierbei lediglich um vorbereitende Maßnahmen, welche außerhalb jeglicher Aussicht auf einen baldigen Frieden stehen. Es kommt der Kriegsamtsstelle zunächst nur auf summarische Angaben an. Die Erhebung erstreckt sich nur auf Arbeiter und Angestellte, nicht auf Beamte. Ein Teil der Gemeinden wird von uns alsbald Fragebogen erhalten; sollten Bürgermeistereien bei Komparation dieses Ausschreibens nicht im Besitz eines Fragebogens sein, obgleich ihre Gemeinde einen Betrieb besitzt, ist uns umgehend telephonisch Nachricht zu geben, damit Zusendung erfolgen kann. Die Fragebogen sind uns bis spätestens 21. Januar 1918 zurückzuführen, da es uns sonst nicht möglich ist, die uns gesetzte Frist zur Vorlage an Großh. Ministerium des Innern einzuhalten. Entscheidung ist der 20. Januar 1918.

Gießen, den 11. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Durchführung der Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 21. November 1917.

Gemäß § 1 der obengenannten Verordnung wird als spätester Termin für den Ausdruck von Vorrat- und Futtergetreide, ebenso der Hülsenfrüchte der 31. Januar 1918 festgesetzt, und zwar für Maschinen- und Hagedruck. Für nach diesem Zeitpunkt mit dem Ausdruck rückständige Landwirte wird zwingender Ausdruck auf ihre Kosten angeordnet. Jeder eigenmächtige Ausdruck nach dem 31. Januar 1918 wird verboten werden.

Gießen, den 11. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Wie oben.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist verbindlich sofort bekanntzugeben; am 31. Januar 1918 rückständige Landwirte sind binnen 24 Stunden uns namhaft zu machen.

Gießen, den 11. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

über den Verkehr mit Eiern. Vom 31. Dezember 1917

Auf Grund der §§ 9, 14 und 15 der Verordnung des Reichsanwalters über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 927) und der §§ 12 und 15 der Verordnung des Bundesrates über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607, 728) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine

§ 1. Die Geflügelhalter dürfen die in ihrem Betrieb erzeugten Eier von Hühnern, Gänsen und Enten nur nach Aufgabe der Bestimmung der §§ 2—4 verwenden und nur an die gemäß § 16 bestellten und für ihre Gemeinde zuständigen Käufer abgeben. Dies gilt auch von Eiern von solchen Tieren, die der Geflügelhalter in seinem Betriebe ganz oder teilweise füttert, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tiere im Eigentum des Geflügelhalters stehen oder nicht.

Die Abgabe von Eiern an andere Personen oder Stellen kann nur mit Genehmigung der Landes-Eierstelle nach vorheriger Anhörung des für den Wohnort des Geflügelhalters zuständigen Kommunalverbandes stattfinden, sofern der Geflügelhalter seine Abgabepflicht erfüllt hat. Für die Beförderung dieser Eier gelten die Bestimmungen des § 21.

Für die Abgabe von Bruteiern gelten die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 27. Februar 1917.

Jede anderweitige Abgabe und Empfangnahme von Eiern ist, unbeschadet der Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs von Eiern, verboten, ebenso das Unterechnen hierzu.

II. Abgabepflicht

§ 2. Die Geflügelhalter sind zur Abgabe einer Mindestmenge von Eiern verpflichtet. Für die Festsetzung dieser Abgabepflicht ist der bei der Viehzählung vom 1. Dezember 1917 festgestellte Stand der Hühnerhaltung abzüglich 20 vom Hundert für Hähne und schlachtlegende Hühner maßgebend.

Eine Verminderung der Geflügelzahl wird nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Aufzählung zur Eierabgabe, spätestens aber bis zum 28. Februar 1918 dem Kommunalverband schriftlich mitgeteilt und von diesem anerkannt wird. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Verminderungen werden nur dann anerkannt, wenn dringende Gründe für die Verminderung vorliegen.

§ 3. Bei der Bemessung der Abgabepflicht des einzelnen Geflügelhalters wird davon ausgegangen, daß dem Geflügelhalter entsprechend der Zahl seiner Hühner und der Zahl seiner Haushaltungsmitglieder im engeren Sinne eine bestimmte Anzahl von Eiern verbleibt. Nach dem Verhältnis der Gesamtzuchtzeugung im Großherzogtum zu dem Gesamtbedarf wird alsdann von dem unterzeichneten Ministerium die Anzahl der Eier festgesetzt, die für den Kopf des Selbstverforgers (Geflügelhalter und Haushaltungsmitglieder im engeren Sinne) freizulassen ist.

Als Haushaltungsmitglieder im engeren Sinne gelten nur die Familienangehörige als solche und die mit ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Dienboten und Auszuberechtigten, soweit sie auf Versorgung mit Eiern Anspruch haben.

§ 4. Von der für jeden Geflügelhalter gemäß §§ 2 und 3 festgesetzten Abgabepflicht sind spätestens abzuliefern:

im März—April	40 vom Hundert
im Mai	20 vom Hundert
im Juni	15 vom Hundert
im Juli	10 vom Hundert
im August	7 vom Hundert
im September	5 vom Hundert
im Oktober—Dezember	3 vom Hundert

Die Geflügelhalter sind berechtigt, die in späteren Monaten fälligen Mengen schon früher abzuliefern.

Die Ablieferung hat in frühem Zustand und in guter Beschaffenheit zu geschehen; diesen Erfordernissen nicht entsprechende Ablieferungen gelten als nicht ausgeführt.

§ 5. Kommt ein Geflügelhalter seiner Abgabepflicht ohne Vorhandensein triftiger Gründe nicht nach, so ist er zu verwarren und bei weiterer Weigerung neben der Einleitung des Strafverfahrens die zwingende Wegnahme der abzuliefernden Ware anzuordnen. Auch kann der Hühnerbestand ganz oder teilweise enteignet werden. Den Übernahmepreis bestimmt der Kommunalverband nach Anhörung von Sachverständigen endgültig.

Personen, welche ihrer Ablieferungspflicht nicht freiwillig genügen, dürfen bei der Zuteilung von Lebensmitteln und anderen Bedarfsgegenständen (wie Zucker, Petroleum usw.) gestraft werden.

III. Lieferungsspflicht.

§ 6. Entsprechend den Bestimmungen der §§ 2—3 legt die Landes-Eierstelle den Kommunalverbänden eine Lieferungsspflicht auf. Dabei werden zur Versorgung der eigenen versorgungsberechtigten Bevölkerung eines jeden Kommunalverbandes 26 Eier auf den Kopf dieser Bevölkerung in Anrechnung gebracht und ferner die zur Deckung des Bedarfs für Kranke und Krankenanstalten und für Gasthäuser, Speiseanstalten usw. von der Landes-Eierstelle noch festzusetzenden Mengen.

§ 7. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, diese Lieferungsspflicht auf die Gemeinden ihres Bezirks unzuliegen, und zwar ebenfalls unter Anrechnung der gemäß § 6 Satz 2 in Betracht kommenden Mengen.

Die Gemeinden haben die ihnen aufgegebenen Mengen aus den hühnerhaltenden Betrieben ihres Bezirks aufzubringen und gemäß §§ 3—4 auf diese unzuliegen.

§ 8. Die Kommunalverbände und Gemeinden haften für die Erfüllung der für sie festgestellten gesamten Lieferungsspflicht, und zwar in der Weise, daß die Erfüllung der reinen Lieferungs-schuldigkeit gegenüber der Landes-Eierstelle allen übrigen Lieferungs-schuldigkeiten vorgeht. Die Landes-Eierstelle kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, indes nicht über die Menge hinaus, die sich aus dem Verhältnis des Eigenbedarfs des Kommunalverbandes zu seinem wöchentlichen Lieferungslohn und zu der jedesmal gesammelten Eiermenge ergibt.

(Schluß folgt.)

Wittmann.
Anmeldungen sind erbeten im
Misc. Frauenverein, Mite Minif.
Der Vorstand.
143 D

Rosenzweig
Seitersweg 58 I
Eingang Soko Volkshaus.
Bitte Bezugssoh. mitbr.

Behagl. Kurheim für Norwöse
und Erholungsuchende
Ente Verpflegung. Prospekt 9. San.-Bat Elggharger.
(Linie Hanau-Eberbach.) 100ss